



Wetteraukreis

Merkblatt

Der Kreisausschuss

Fachbereich Jugend und Soziales
Fachdienstleitung Jugendhilfe

61169 Friedberg, Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

15.03.2018

Zum Amt eines Schöffen/einer Schöffin darf nicht berufen werden, wer zur Wahrnehmung des Schöffenamtes nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz unfähig ist. Dies trifft zu für

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Nach § 33 Jugendgerichtsgesetz sollen zum Amt eines Schöffen/einer Schöffin nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen.
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Ferner sollen nach § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht berufen werden: (Auszug)

1. Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
2. Beamte/Beamtinnen, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
3. Richter/innen und Beamte/Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
4. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte/Vollstreckungsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamte/Polizeivollzugsbeamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer/innen.
5. Religionsdiener/innen und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
6. Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Schöffen/Schöffinnen in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Bei der Auswahl Ihrer Vorschläge ist zu beachten, **dass ebenso viele Männer wie Frauen benannt werden. Folgende Daten sind bei Ihren Meldungen bekannt zu geben:**

- Familienname
- Vorname
- Geburtsname
- Tag der Geburt
- Wohnanschrift
- Beruf

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rede stehenden Angelegenheit notwendig ist.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo – Mi 8:30-12:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:30 Uhr 13:30-18:00 Uhr
Fr 8:30-12:30 Uhr

Öffnungszeiten des Dienstleistungszentrums in Friedberg

Mo – Mi 07:30-17:00 Uhr
Do 07:30-19:00 Uhr
Fr 07:30-14:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen,
BLZ 518 500 79, Kto.-Nr. 510 000 64
Postbank Frankfurt,
BLZ 500 100 60, Kto.-Nr. 113 19-609

Wir empfehlen: Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in unter der oben genannten Telefon-Durchwahl-Nummer.

Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83- 1383